



Gymnasium Langen Förderverein e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Gymnasium Langen Förderverein e. V."

Er hat seinen Sitz in Langen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung von Studienfahrten und Exkursionen der Schüler,
- Beschaffung von der Arbeit der Schule dienenden Gegenständen,
- Förderung aller sonstigen den Betrieb, vor allem gemeinsam genutzter Einrichtungen, und den Interessen der Schule dienenden Maßnahmen.

Der Verein sorgt unter anderem für materielle Hilfe bei der Beschaffung von Unterrichtsmaterialien, von Pausenspielgeräten sowie bei der Unterhaltung und Verschönerung des Schulgebäudes und des Schulhofes, er leistet ideelle Hilfe (z. B. durch Weitergabe von Erfahrungen und Informationen). Für die erforderlichen Geldmittel sollen die Beiträge, vom Verein zu sammelnde Spenden sowie die Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten verwendet werden.

Der Verein soll Kontakte der Schule mit der Öffentlichkeit unterstützen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein, mit der Streichung aus der Mitgliederliste oder dem Tode einer natürlichen Person oder der Auflösung einer juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand. Er kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder gesondert beschlossener Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, und zwar innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim erweiterten Vorstand.

§ 6 Beiträge

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils am 31.03. des laufenden Beitragsjahres fällig ist. Die Höhe des Beitrages setzt das Mitglied in seiner Beitragserklärung selbst fest. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt jedoch € 15,00.

Beitragsaufkommen und sonstige Zuwendungen sind ausschließlich für den Zweck und die Aufgaben gemäß § 2 bestimmt. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom erweiterten Vorstand im ersten Quartal jedes Jahres einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage zuvor schriftlich durch den erweiterten Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung mitgeteilt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom erweiterten Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom erweiterten Vorstand schriftlich verlangen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des erweiterten Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht zugleich Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein dürfen,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des erweiterten Vorstandes,
- d) Festlegung der Richtlinien über die Verwendung des Vereinsvermögens,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Für die Beschlussfassung zu e) und f) ist 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, für alle übrigen Wahlen und Beschlüsse die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) bis zu drei Beisitzern,
- f) dem Vertreter des Schulleiternrates des Gymnasium Langen.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Schulleiter/die Schulleiterin und Vertreter des Lehrerkollegiums gehören dem erweiterten Vorstand mit beratender Stimme an. Die Anzahl der Vertreter des Lehrerkollegiums wird durch Beschluss des erweiterten Vorstandes festgelegt. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Tagungstermin muss mindestens eine Woche liegen.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abzuzeichnen. Gleiches gilt für das Inventarverzeichnis über angeschaffte Geräte des Vereins.

Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Scheiden Mitglieder des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, bleibt der erweiterte Vorstand beschlussfähig, sofern noch drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes im Amt sind. In Verhinderungsfällen oder im Auftrag des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder (stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister) gemeinsam berechtigt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfer prüfen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht des erweiterten Vorstandes und die Kassenbelege und erstatten den Mitgliedern über das Prüfungsergebnis einen mündlichen Bericht. Der Schatzmeister legt zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht dar.

§ 11 Ermächtigung des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde angeregt oder verlangt werden, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben. Über eine solche Satzungsänderung muss der erweiterte Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein und allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der zur Beschlussfassung einzu-berufenden Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Cuxhaven (Schulträger) zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Bereich des Gymnasium Langen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 28.02.2007 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Langen, den 28.02.2007

W. ...

Birgit Alfeld

Ulrike Oldenbüttel

Wibke ...

Alex ...

Gisela ...

Frank ...

Michael Pöhlmann

Die geänderte Satzung vom 28.02.2007 ist in das Vereinsregister VR 200119
eingetragen am 23.03.2007

21255 Tostedt, 28. März 2007

Hurnow Hazizowic, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

